

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt der Vorsitzende, dass die Tagesordnung um den TOP 4.1 Annahme von Spenden erweitert werden soll. Der Gemeinderat akzeptiert die Erweiterung der Tagesordnung um diesen Punkt einstimmig mit 18 Ja-Stimmen, da das Ratsmitglied Tanja Kühn zu diesem Zeitpunkt noch nicht anwesend war.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1	Standortanalyse für eine neue Kindertagesstätte Hütschenhausen; Vorstellung der Ergebnisse	01/69/2024
2	Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“, Ortsgemeinde Katzenbach; hier: - Entwurfsannahme - Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	01/70/2024
3	Sachstand zum Bebauungsplan „Bereich Hauptstraße zwischen Eck und Hauptstuhler Straße“, OT Hütschenhausen	01/77/2024
4	Info: Weiteres Vorgehen in Bezug auf Klimageräte für das Obergeschoss der Kita Villa Kunterbunt	01/76/2024
4.1	Annahme von Spenden	01/80/2024
5	Infos zu Geothermie / Wärmecontracting Kita Villa Kunterbunt	
6	Vergabe PV-Anlage Villa Kunterbunt in Spesbach	01/67/2024
7	Bericht Haushalt 2024 der Ortsgemeinde Hütschenhausen gem. § 21 GemHVO	01/68/2024
8	Änderung der Ehrenordnung	01/75/2024
9	Übertragung eines Geschäftsbereiches auf einen Beigeordneten	01/72/2024
10	Parkzeitbegrenzung auf dem Parkplatz am Brunnen in Spesbach; Ecke Ramsteiner Str./Landstuhler Str.	01/71/2024

Es wird in die Beratung eingetreten.

**TOP 1: Standortanalyse für eine neue Kindertagesstätte Hütschenhausen;
Vorstellung der Ergebnisse**

Sachverhalt:

In der Sitzung am 23.05.2023 hatte der Gemeinderat Hütschenhausen beschlossen, vier Standorte in der Ortsgemeinde Hütschenhausen für einen möglichen Kindertagesstätten-Neubau auf Wirtschaftlichkeit, Machbarkeit und Umsetzbarkeit untersuchen zu lassen. Es handelt sich dabei um

- das Gelände des jetzigen Schulstandorts Hütschenhausen,
- die Flurstücks-Nr. 1791 in der Friedhofstraße, Gemarkung Hütschenhausen,
- die Flurstücks-Nr. 254/255, Gemarkung Katzenbach innerhalb des künftigen Neubaugebietes „Im Pferch“ und
- die Flurstücks-Nr. 4861/3, Gemarkung Hütschenhausen „Am Buchenweg“.

Mit Beschluss vom 18.07.2023 wurde das Büro Blanz Architekten aus Landstuhl mit der Erstellung einer Standortanalyse zum Neubau einer Kindertagesstätte beauftragt.

Die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudie werden dem Gemeinderat Hütschenhausen vom Büro Blanz vorgestellt.

Der Vorsitzende gibt eine kurze Zusammenfassung über die aktuelle Situation bezüglich der Kindertagesstätten in der Ortsgemeinde Hütschenhausen und präsentiert hierfür verschiedene Statistiken und Fakten.

Herr Blanz von den Blanz Architekten wird vom Gemeinderat einstimmig zu diesem Tagesordnungspunkt zugelassen und stellt eine Präsentation vor.

Im Anschluss an die Präsentation stellen die drei Fraktionen Ihre priorisierten Standorte vor. Hier herrscht der Konsens, dass der Standort in Katzenbach „Im Pferch“ favorisiert wird. Fr. Götzingler stellt seitens der CDU-Fraktion den Antrag den Vorschlag der Priorisierung der FWG-Fraktion aus dem Haupt- und Bauausschuss aufzugreifen. Der Standort in Katzenbach soll demnach wegen der Synergien mit dem Baugebiet, den aktuellen Bevölkerungsentwicklungen im Ortsteil und der demographischen Struktur im Ort priorisiert werden. Der Standort „Am Buchenweg“ soll als Alternative bilden. Um das Entwicklungspotentials des Schulstandortes Hütschenhausen nicht einzuschänken und wegen der von Hrn. Blanz erwähnten Kosten für den evtl. Rückbau des Multifunktionsfeldes wird der Schulstandort weniger priorisiert. Der Standort am Friedhof wird von allen Fraktionen am ungeeignetsten angesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen entscheidet sich für den Standort der Flurstücks-Nr. 254/255, Gemarkung Katzenbach innerhalb des künftigen Neubaugebietes „Im Pferch“ als Standort für die neue Kindertagesstätte.

Genz genau wurde über diesen Antrag abgestimmt und der Obgm. beauftragt die weitere Planung für die Kita im Baugebiet zu entwickeln.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	18
Dagegen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 2:

**Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“, Ortsgemeinde Katzenbach;
hier:**

- **Entwurfsannahme**
- **Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“ in seiner Sitzung am 14.05.2024 gefasst.

Ein privater Investor möchte am östlichen Rand der Gemarkung eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und den Anteil der Stromversorgung aus regenerativen Energien zu erhöhen.

Die Fläche, auf der die Anlage errichtet werden soll, wird hauptsächlich landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Der Geltungsbereich der Anlage, welcher von außen über die naheliegende K 9 und über einen vorhandenen befestigten Feldweg erschlossen wird, liegt etwa 120 m östlich der Ortslage des Ortsteils Katzenbach und grenzt unmittelbar an die Bundesautobahn 62. Die Fläche befindet sich vollständig innerhalb des EEG-Förderkorridors von 500 m und teilweise innerhalb der 200 m Privilegierung der Autobahn nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB. Sie umfasst eine Fläche von 17,6 ha.

Das Planungsgebiet ist zweigeteilt und wird durch einen asphaltierten landwirtschaftlichen Weg getrennt. Diese Zweitteilung ist erforderlich, um den bestehenden landwirtschaftlichen Weg weiter nutzen zu können. Die gesamte Fläche besteht aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Im Süden befinden sich Waldflächen, während im Norden weiter landwirtschaftliche Flächen liegen und eine 380 kV-Freileitung verläuft. Westlich angrenzend befindet sich die Bundesautobahn A 62 sowie einige Gehölzstrukturen, die erhalten bleiben sollen. Östlich liegt das Industriegebiet Westrich.

Eine Bestandskartierung sowie eine faunistische Kartierung zum Bebauungsplan sind in Bearbeitung und werden im Umweltbericht zu dieser Teiländerung nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren in Auszügen behandelt.

Eine Bestandskartierung sowie eine faunistische Kartierung sind in Bearbeitung.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach stellt für diesen Bereich eine Fläche für Landwirtschaft dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Daher ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der VG erforderlich, welche bereits in Bearbeitung ist.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung zu unterrichten. Gleiches gilt für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung schlägt deshalb eine Bürgerbeteiligung in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung vor. Den Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Frist von einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Herr Pompeo von der igr GmbH wird einstimmig vom Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt als Sachverständiger zugelassen und stellt eine Präsentation vor (siehe 1)

Das Ratsmitglied Sascha Gensinger-Hirsch ist nach § 22 GemO von der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ausgeschlossen und rückt vom Tisch ab.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt ferner, den vom Büro IGR GmbH vorgelegten Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil sowie der Begründung anzunehmen.
2. Der Ortsgemeinderat fasst für den Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“ den Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	17
Dagegen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 3: Sachstand zum Bebauungsplan „Bereich Hauptstraße zwischen Eck und Hauptstuhler Straße“, OT Hütschenhausen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 23.04.2024 hatte der Gemeinderat Hütschenhausen die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 03.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024 statt. In dieser Zeit gingen zwei Bürgeranfragen ein, die darum baten, die Festsetzungen des Bebauungsplanes so zu ändern, dass ihre geplanten Vorhaben auch künftig genehmigungsfähig seien.

In der ersten Anfrage möchte ein forst- und landwirtschaftlicher Betrieb eine vorhandene Stallung und Scheune auf der Flurstücks-Nr. 57/10 zu einem Wohnhaus mit Werkstatt umbauen. Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks wurde bereits 2018 der Bau einer Unterstellhalle und ein Unterstand für Pferde genehmigt. Bisher wurde jedoch nur der Unterstand fertiggestellt. Die Bauherrin befürchtet nun, dass die Unterstellhalle – da sie außerhalb der künftigen Baugrenze

und auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt – nicht mehr gebaut werden darf.

Aus Sicht der Verwaltung sind beide Vorhaben unproblematisch. Da die bereits erteilte Baugenehmigung sowohl den Bau der Unterstellhalle als auch den Unterstand für Pferde umfasst und der Unterstand bereits errichtet wurde, gilt das Vorhaben nach §74 LBauO bereits als angefangen. Damit kann auch die Geräteunterstell-Halle noch auf der Grundlage dieser Baugenehmigung gebaut werden, solange das Vorhaben nicht länger als vier Jahre unterbrochen ist. Kurz vor Ablauf dieser Frist könnte die Bauherrin die Verlängerung der Genehmigung beantragen. Das Vorhaben wäre jedoch auch nach § 35 BauGB genehmigungsfähig, weil es sich bei der Antragstellerin um einen forst- und landwirtschaftlichen Betrieb handelt und es aus diesem Grund privilegiert wäre.

Die vorhandene Stallung und Scheune hingegen liegen noch innerhalb der Baugrenze des Bebauungsplanes und können somit zu einem Wohnhaus mit Werkstatt umgebaut werden. Diese Nachverdichtung entspricht auch den Zielen des Bebauungsplanes, die einen Umbau von ehemals landwirtschaftlichen Gebäuden grundsätzlich als gebietsverträglich beurteilen.

Die zweite Bürgeranfrage betrifft das Flurstück-Nr. 53. Hier möchte ein Investor das auf dem Grundstück vorhandene Gebäude samt landwirtschaftlicher Scheune abreißen, da sie baufällig sind, und dafür zwei Einfamilien-Wohnhäuser und ein Doppelhaus mit Garagen errichten. Angedacht ist auch der Ankauf der Flurstücks-Nr. 52/3, um dort Baumaterialien zu lagern. Das Flurstück-Nr. 53 liegt ebenso wie das Flurstück 57/10 im Baubereich 1, in dem sich die Baugrenze bewusst an der Bestandsbebauung orientiert. Eine ortskernverträgliche Nutzungsintensivierung wird vor allem in dem Umbau von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden gesehen. Eine Bebauung in zweiter oder dritter Reihe soll vermieden und dahinter liegende Freiflächen sollen erhalten bleiben. Aus Sicht der Verwaltung sollte deshalb hier keine Verschiebung der Baugrenze vorgenommen werden mit der Folge, dass das Vorhaben so wie beschrieben nicht genehmigungsfähig wäre.

Neben den vorgetragenen Bürgeranfragen liegen noch zwei aktuelle Bauanträge vor, die ebenfalls Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen.

Zum einen sollen in dem denkmalgeschützten ehemaligen Schulhaus 9 Wohnungen errichtet werden, was aus Sicht der Verwaltung jedoch das Maß der Nutzung in diesem Gebiet überschreitet. Grundsätzlich können Begrenzungen von Wohneinheiten in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, sie müssen jedoch für Teilabschnitte gelten und nicht für ein einzelnes Grundstück.

Der zweite Bauantrag betrifft das Flurstück 43/2. Der Entwurf des Bauherrn sieht drei Vollgeschosse mit einer Firsthöhe von 11,38 und einer Traufhöhe von 9,25 mm vor, das Gebäude steht direkt an der Straßengrenze. Laut Bauherrn hat ein Pflegedienst Interesse, hier ein „Betreutes Wohnen für Senioren“ anzubieten, bis dato liegen der Verwaltung jedoch keine konkreten Unterlagen hierfür vor.

Laut Bebauungsplan wäre lediglich eine Traufhöhe von 7,5 m zulässig, eine Firsthöhe wird bisher nicht festgesetzt, die Baugrenze reicht bis an die Straßengrenze.

Hier wären zu prüfen, welche Festsetzungen noch im Bebauungsplan aufgenommen bzw. geändert werden sollten.

Die Ratsmitglieder Tanja Kühn und Ralph Straus sind von der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt gem. § 22 GemO ausgeschlossen und rücken vom Tisch ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen stimmt den Festsetzungen für die Hauptstraße 111 zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 17
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen widerspricht den Festsetzungen für die Hauptstraße 103.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 17
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Bezüglich des Bauvorhabens in der Hauptstr. 91 herrscht im Gemeinderat der Konsens, dass man hier ein zu hohes Gebäude vermeiden möchte.

Ratsmitglied Junker schlägt vor im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Dachneigung einzugrenzen.

Das Ratsmitglied Schäfer macht den Vorschlag die Zahl der Vollgeschosse auf zwei zu begrenzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen beschließt eine maximale Firsthöhe von 12,50m.

Die Baugrenze soll von der Straße abrücken und sich an den östlichen Gebäuden orientieren.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 17
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Im Anschluss darauf konnten sich die Fraktionen auf keine weitere Festsetzung einigen. So wurde eine einvernehmliche fünf-minütige Sitzungspause zur fraktionsinternen Beratung einberufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen beschließt über ein 3. Vollgeschoss im Bebauungsplan festzusetzen

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5
Dagegen: 12
Enthaltungen: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen beschließt über eine Festsetzung von Dachgauben im Bebauungsplan. Hier hat das Büro einen Vorschlag auszuarbeiten zur Beschlussfassung mit dem veränderten Entwurf, der Dachaufbauten regelt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	17
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 4: Info: Weiteres Vorgehen in Bezug auf Klimageräte für das Obergeschoss der Kita Villa Kunterbunt**Sachverhalt:**

Um die Hitzeeinwirkung auf den Gruppen- und Stillbeschäftigungsraum im Dachgeschoss der Kita Villa Kunterbunt zu minimieren, wurde bereits 2016 auf die Giebelverglasung eine Sonnenschutzfolie angebracht. Diese weist 70% der Sonnenenergie zurück, lässt den erforderlichen Lichteinfall jedoch zu.

Im Sommer 2021 wurde ein Antrag auf Förderung für Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen für die Kita gestellt, welche durch eine nächtliche Lüftung mit Frischluft auch den Räumlichkeiten im Dachgeschoss zugutegekommen wäre. Der Ortsgemeinderat hatte sich im Januar 2023 geeinigt die Maßnahme nicht weiter zu verfolgen, da das Risiko 100% der Gesamtkosten tragen zu müssen, aufgrund des Bewilligungszeitraumes zu hoch war.

Im selben Jahr hat die Ortsgemeinde eine Außenbeschattung in Form einer Schräg-Außenjalousie für den Mehrzweckraum im Dachgeschoss in Betracht gezogen. Angebote gingen zur damaligen Anfrage keine ein. Zwischenzeitlich wurde seitens der Ortsgemeinde von dieser Verschattung jedoch Abstand genommen und beschlossen die Priorität auf den Gruppen- und Stillbeschäftigungsraum zu legen.

Im April 2024 beschloss der Ortsgemeinderat den Abschluss einer Contracting-Vereinbarung mit den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach für eine neue Heizungsanlage, wodurch im Sommer nun eine passive Kühlung möglich ist. Diese wird die Hitzespitzen während des Sommers im Gruppen- und Stillbeschäftigungsraum aller Voraussicht nach aber nicht komplett abdecken. Deswegen wurden zeitgleich fünf Firmen aufgefordert, ein Angebot für die Klimatisierung des Dachgeschosses der Kita abzugeben. Zunächst gingen keine Angebote ein, nach erneuter Anfrage ging ein Angebot in Höhe von 48.332,28 € ein. Die prognostizierten Kosten lagen bei ca. 35.500,00 €. Von einer Beauftragung wurde aufgrund der hohen Kosten abgesehen.

Im Juli 2024 hat die Firma Innovative Energietechnik Jung aus Hütschenhausen die Ortsgemeinde über eine „Werbeaktion“ eines Herstellers für Klima-Splitgeräte informiert. Nun soll die Kita vom Hersteller zwei Klima-Splitgeräte für den Gruppenraum und den dazugehörigen Stillbeschäftigungsraum im Dachgeschoss erhalten. Der Großhandel unterstützt mit der Bereitstellung des benötigten Materials. Die Firma Innovative Energietechnik Jung aus Hütschenhausen möchte die Installations-/Montageleistung auf Spendenbasis ausführen. Die Geräte könnten bereits Mitte Oktober montiert werden.

TOP 4.1: Annahme von Spenden**Sachverhalt:**

Nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht ist gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen zu entscheiden.

In den vorliegenden Fällen handelt es sich um folgende Spenden:

Für die Installation von Klimageräten im Gruppen- und Stillbeschäftigungsraum im Dachgeschoß der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ ergaben sich für die Gemeinde folgende Möglichkeiten:

Im Juli 2024 hatte die Firma Innovative Energietechnik Jung aus Hütschenhausen die Ortsgemeinde über eine „Werbeaktion“ eines Herstellers für Klima-Splitgeräte informiert. Nun soll die Kita vom Hersteller zwei Klima-Splitgeräte für den Gruppenraum und den dazugehörigen Stillbeschäftigungsraum im Dachgeschoss erhalten. Der Großhandel unterstützt mit der Bereitstellung des benötigten Materials. Die Firma Innovative Energietechnik Jung aus Hütschenhausen möchte die Installations-/Montageleistung auf Spendenbasis ausführen. Die Geräte könnten bereits Mitte Oktober montiert werden.

Was genau die gelieferten Geräte und Teile kosten würden und was die Lohnarbeiten wert sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Die Annahme der Spenden sollte dennoch vorab vom Gemeinderat beschlossen werden, damit die Arbeiten beginnen könnten. Wenn alle Kosten vorliegen, kann dieser Tagesordnungspunkt nochmals auf eine nächste Gemeinderatssitzung mit aufgenommen werden.

Die Kommunalaufsicht ist bereits informiert und hat vorab bereits ihre Zustimmung erklärt. Der Kommunalaufsicht sind dann auch noch die Kosten nachzureichen.

Die Spenden hätten folgenden Umfang:

- 2 Klimageräte mit je 5,5 kWh, gespendet vom Hersteller Clivet
- Von der Ufer Westpfalz KG wird das darüber hinaus benötigte Material gespendet
- Die Firma Innovative Energietechnik Tim Jung, Hütschenhausen, wird die dafür nötigen Arbeiten durchführen und die Lohnkosten spenden

Das Ratsmitglied Hermann Jung ist gem. § 22 GemO von der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ausgeschlossen und rückt vom Tisch ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der im Sachverhalt genannten Spenden und deren vorgesehene Verwendung.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	18
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 5: **Infos zu Geothermie / Wärmecontracting Kita Villa Kunterbunt**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt aus folgender Nachricht, welche er von Seiten der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH erhalten hat, eine kurze Zusammenfassung bekannt.

Sehr geehrter Herr Wätzold,

für die Erneuerung der Heizungsanlage haben wir einen Förderzusage von 35 % bewilligt bekommen. (30% Wärmepumpe und 5% Energie aus dem Erdreich)

Die Preise des Contractingvertrages sind mit den 35 % Förderung kalkuliert.

Die finale Investitionssumme ergibt sich nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Einreichung der Belege. (KfW)

Es gibt auch für die Stadtwerke ein gewisses Risiko, falls unsere Kalkulation aufgrund von unvorhergesehenen Mehrkosten nicht stimmen sollte.

Die Preise haben auch in letzterem Fall bestand.

TOP 6: Vergabe PV-Anlage Villa Kunterbunt in Spesbach

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen hatte am 23. Mai 2023 den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt beschlossen und verpflichtet sich dadurch, die Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes sowie die Anpassungen an die Klimawandelfolgen verstärkt umzusetzen. Durch die Beauftragung und die Errichtung einer Photovoltaikanlage, auf dem Süd-Dach der Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt", Jahnstraße 6 im Ortsteil Spesbach, leistet die Ortsgemeinde Hütschenhausen einen sehr guten Beitrag dazu.

Die Bauabteilung der Verbandsgemeinde Ramstein-Mienenbach kam den Anforderungen nach, dass die Photovoltaikanlage als Überschusseinspeisung betrieben werden soll sowie bestmöglich auch die neuen technischen Bedürfnisse in der Kindertagesstätte (Einbau einer Solewasser Wärmepumpe und Kühlung im Obergeschoss durch Kühlgeräte) berücksichtigt werden. Eine Überschusseinspeisung zeichnet sich dadurch aus, dass nach dem Eigenverbrauch im Gebäude der restlich erzeugte Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Des Weiteren war es wesentlich, dass ein Hybrid-Wechselrichter im Angebot aufgeführt wird. Der Hybrid-Wechselrichter wandelt nicht nur den erzeugten Strom vom Dach um sondern kann auch zusätzlich gewisse Stromanteile in einem weiteren Batteriespeicher zwischenspeichern. Der Hybrid-Wechselrichter enthält in einem Gerät den Batterie-Wechselrichter sowie den Photovoltaik-Wechselrichter.

Drei regionale Fachfirmen wurden angeschrieben und aufgefordert zu den oben aufgeführten Voraussetzungen die Angebote einzureichen. Die Angebote sind alle mit den am Markt üblichen Komponenten versehen wie z.B. Hybridwechselrichter, Module, Baugerüst, Montageaufwand, Garantie, Visualisierungsmaßnahmen, Meldung beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister. Um eine Vergleichbarkeit untereinander zu erlangen, wurde der Anlagenpreis pro kWp ermittelt da unterschiedliche Anlagengrößen von 20,48 kWp bis 29,92 kWp angeboten wurden.

Das niedrigste Angebot einer Fachfirma liegt bei 928,68 €/kWp. Das Mittlere Angebot wurde mit 1.077,89 €/kWp sowie das Höchste mit 1.161,85 €/kWp abgegeben.

Die Module des günstigsten Angebots sind je 1,95 m² groß und hätten ein Leistung von 435 Watt_p. Auf dem Süd-Dach entspricht dies einer Fläche von 132,95 m² und einer gesamten Anlagenleistung von 29,62 kW_p. Die Anlagensimulation hat ergeben, dass ein Eigenverbrauchsanteil von ca. 48,9 % und ein Autarkiegrad von ca. 39,2 % erreicht werden kann. Dadurch könnten dauerhaft auch ca. 25 t CO₂/a eingespart werden.

Auf dem folgenden Bild ist die mögliche Modulbelegung der Dachfläche abgebildet.



Bildquelle: Innovative Energietechnik Jung, Angebotsnummer.: 2024/00095

Die Bauabteilung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach empfiehlt dementsprechend, der Fachfirma, Innovative Energietechnik Jung, Brunnenstraße 6a, 66882 Hütschenhausen den

Auftrag für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt", zum angebotenen Nettopreis von 27.507,60 € zu erteilen.

Das Ratsmitglied Hermann Jung ist gem. § 22 GemO von der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ausgeschlossen und rückt vom Tisch ab.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen, stimmt dem Vorschlag der Bauabteilung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach zu und wird befugt das Angebot an die Fachfirma, Innovative Energietechnik Jung in Hütschenhausen, für die Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" in Spesbach, zum angebotenen Nettopreis von 27.507,60 € zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	18
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 7: **Bericht Haushalt 2024 der Ortsgemeinde Hütschenhausen gem. § 21 GemHVO**

Sachverhalt:

§ 21 Absatz 1 der GemHVO gibt vor, dass nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde (i. d. R. halbjährlich), der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten ist.

Dieser Bericht wurde unter Zugrundelegung der bis zum 06.09.2024 im Rahmen der Buchführung erfassten Vorgänge durch die Finanzabteilung der Verbandsgemeinde erstellt. Der vorgelegte Bericht gibt den derzeitigen Stand wieder und enthält eine Prognose bezüglich der voraussichtlichen Haushaltsentwicklung bis zum Jahresende und gibt einen Ausblick auf die Folgejahre.

Den beiliegenden Bericht erhalten die Ratsmitglieder zur Kenntnis.

Der Vorsitzende verliest wichtige Passagen aus dem Haushaltsberichtes.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	19
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 8: **Änderung der Ehrenordnung**

Sachverhalt:

Die Ehrenordnung der Ortsgemeinde Hütschenhausen ist seit dem 28.06.2016 nicht mehr angepasst worden. Durch die Inflation sind die Beträge in der aktuellen Ehrenordnung nicht mehr mit den Beträgen der heutigen Zeit vergleichbar. Weitere Änderungen sind im angehängten Entwurf der neuen Ehrenordnung hervorgehoben und dieser zu entnehmen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anhang versendete Änderung der Ehrenordnung

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 19
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 9: Übertragung eines Geschäftsbereiches auf einen Beigeordneten

Sachverhalt:

Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hütschenhausen werden für den Aufgabenbereich der Ortsgemeinde zwei Geschäftsbereiche gebildet.

Neben dem Ortsbürgermeister soll dem Beigeordneten Ulrich Kohl der Bauhof der Ortsgemeinde als zweiten Geschäftsbereich übertragen werden.

Das Ratsmitglied Reichow merkt an, dass diese Übertragung des Geschäftsbereiches im Sinne der SPD-Fraktion keinen Sinn ergebe und dies nur Mehrkosten verursachen würde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Beigeordneten Ulrich Kohl ab sofort den Geschäftsbereich Bauhof zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13
Dagegen: 5
Enthaltungen: 0

**TOP 10: Parkzeitbegrenzung auf dem Parkplatz am Brunnen in Spesbach;
Ecke Ramsteiner Str./Landstuhler Str.**

Sachverhalt:

Der stetig steigende Parkdruck wird vielerorts nicht zuletzt dadurch erhöht, dass in Ortsgemeinden oft ein Mangel an öffentlichen Stellplätzen herrscht. Es kommt dann erschwerend hinzu, dass die zur Verfügung stehenden Parkplätze durch sogenannte „Dauerparker“ blockiert werden, welche Ihr Fahrzeug über mehrere Stunden oder Tage abstellen.

Um den vorhandenen Parkraum, in diesem Fall den Parkplatz am Brunnen in Spesbach (Ecke Ramsteiner Straße – Landstuhler Straße), zu ordnen und ein gleichberechtigtes Parken für jeden zu ermöglichen, wird nun beabsichtigt, das Parken auf den Stellplätzen parallel zur Ramsteiner Straße (4 Stellplätze) auf 2 Stunden in der Zeit von 8-22 Uhr zu beschränken.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen beauftragt den Ortsbürgermeister, Herrn Achim Wätzold, die Anordnung einer Parkzeitbegrenzung (2 Stunden) auf den vier Stellplätzen parallel zur Ramsteiner Straße, des Parkplatzes am Brunnen im Ortsteil Spesbach, zusammen mit der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 18
Dagegen: 0
Enthaltungen: 1



Ortsbürgermeister Achim Wätzold
Vorsitzender



Schriftführer



Gemeinde Hütschenhausen

Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“

Gemeinde Hütschenhausen

Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“

Vorstellung und Annahme Vorentwurf
Beschluss zur Durchführung frühzeitiges Beteiligungsverfahren
gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB
Sitzung des Gemeinderates

am 08. Oktober 2024





Gemeinde Hütschenhausen

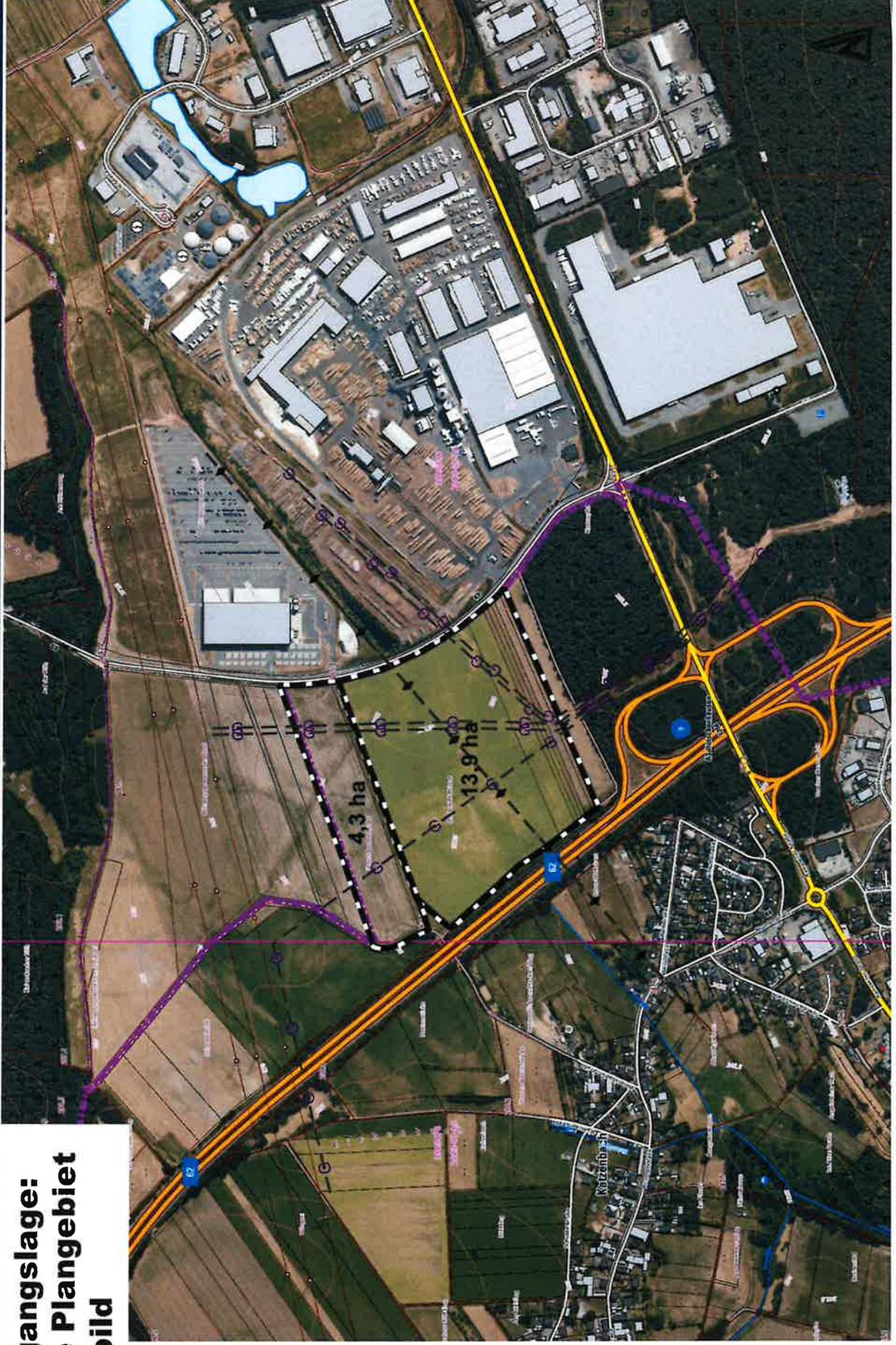
Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“

■ BKW

ENGINEERING

IGR

**Ausgangslage:
Lage Plangebiet
Luftbild**





Gemeinde Hütschenhausen

Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“



ENGINEERING

IGR

Privilegierung



Gemäß § 35 Abs. 1 Nr.8 BauGB:

- (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
 - a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
 - b) auf einer Fläche längs von
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisenund in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Band der Fahrbahn, oder



Gemeinde Hütschenhausen

Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“

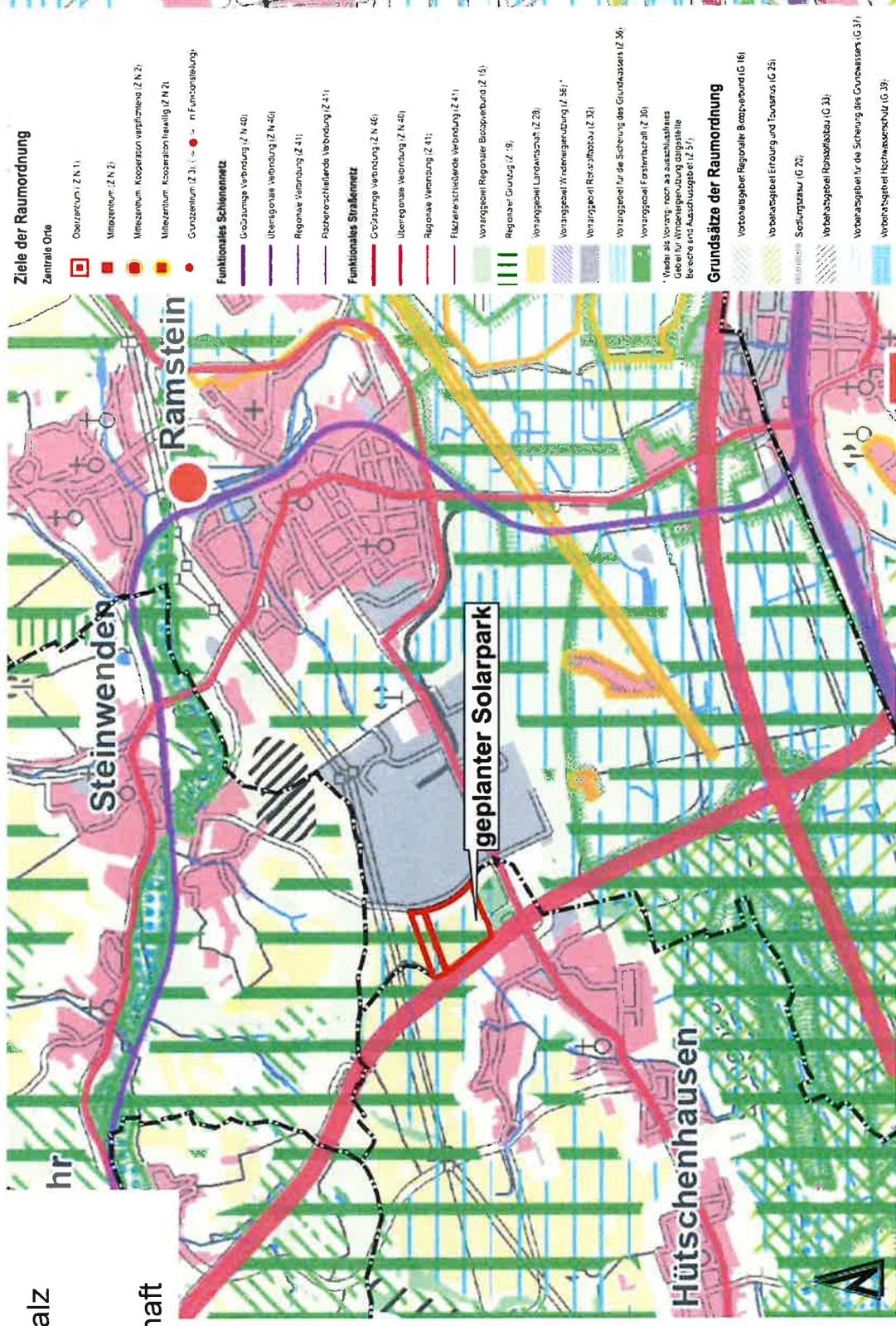


ENGINEERING



Zielabweichungsverfahren

- Betroffen: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2012/2018:
- Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet Landwirtschaft





"Solarpark Hütschenhausen"
 für die Gemeinde Hütschenhausen
 Verordnungsamt
 Landratsamt Westfalen

Unterlagen für das Zielabweichungsverfahren
 gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m.
 § 10 des § Landesplanungsgesetz (LPlG)



November 2023



Zielabweichungsverfahren

- beim Regionalen Grünzug und dem Vorranggebiet Landwirtschaft handelt es sich um Ziele der Raumordnung
- sind in der Bauleitplanung zu beachten
- eine Abweichung von den Zielen, kann unter bestimmten Umständen zugelassen werden
- wird in einem Zielabweichungsverfahren durch die SGD geprüft und in einem Bescheid entschieden
- am 28.05.2024 positiver Bescheid



Gemeinde Hütschenhausen

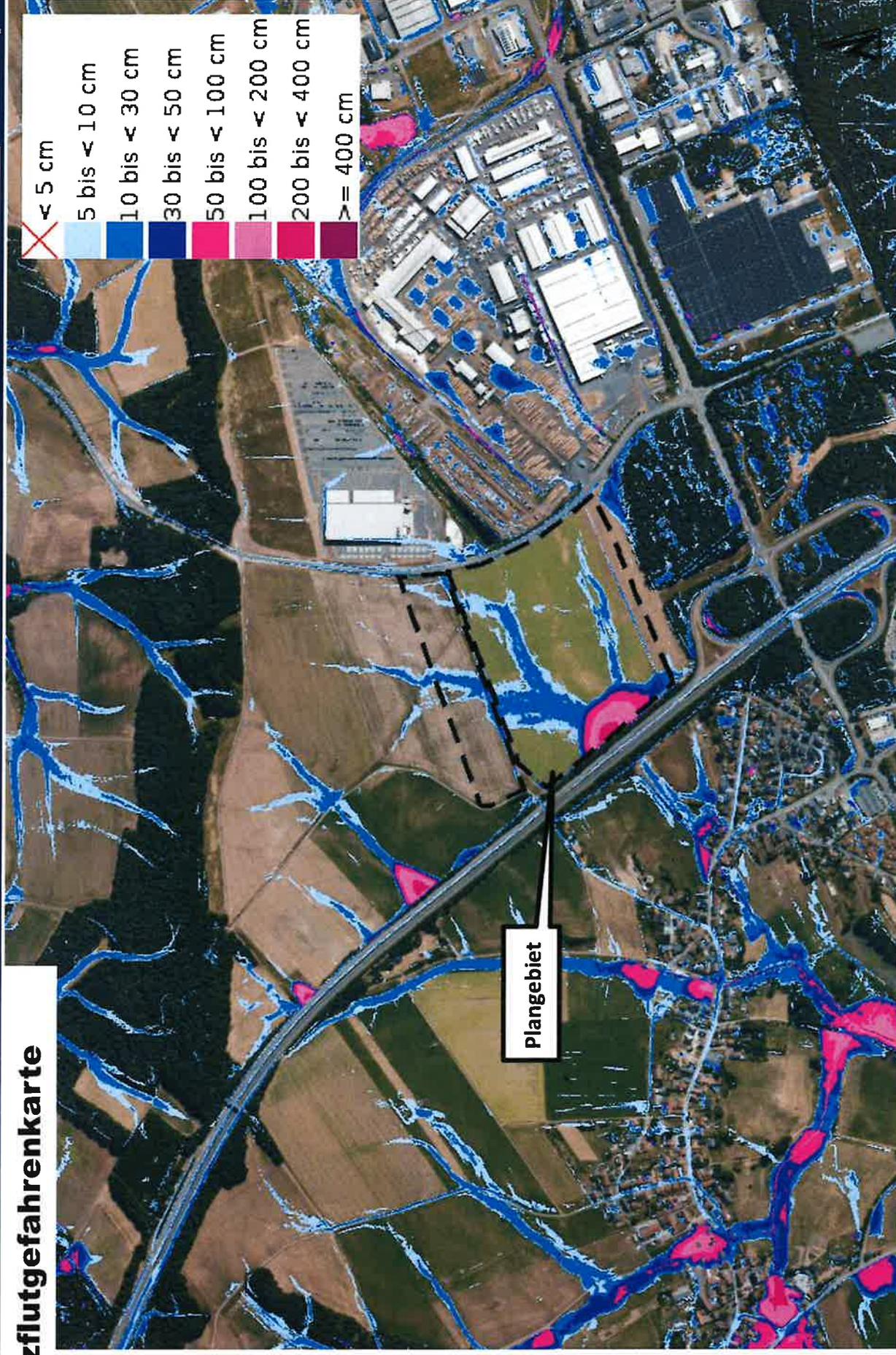
Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“



ENGINEERING



Sturzflutgefahrenkarte





Gemeinde Hütschenhausen

Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“



ENGINEERING

IGR

Vorentwurf Bebauungsplan: Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet gemäß § 11 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet (SO) "Photovoltaikanlagen" mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" festgesetzt.

I.1.1 SO-Gebiet "Photovoltaik"

Im SO "Photovoltaikanlage" sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

- Photovoltaikanlagen (z. B. Modulische mit Solarmodulen)
- technische Nebenanlagen (z. B. Transformatoren, Löschwasserzisternen, Wechsellichter, Übergabestationen, Anlagenteuerungen, Messeinrichtungen, Kabel, Stromspeicher etc.)
- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen
- Zaun und Sicherungseinlagen
- Kameraüberwachung.

I.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 18 BauNVO)

I.2.1 Max. überbaubare Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 16 BauNVO)

Im SO "Photovoltaikanlage" darf innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze) eine Überbauung (Versieglung) durch die Modulständer und Nebenanlagen (s.a.I.3) von maximal 3 % der überbaubaren Fläche erfolgen. Die unversiegelten Flächen sind als Grünland anzulegen.

Zwischen Unterkante der PV-Tische und der Geländeoberfläche sind mindestens 50 cm einzuhalten.

I.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenze definiert und gilt für die Photovoltaikmodule, Trafio- bzw. Wechselrichterstationen, mögliche Stromspeicher sowie sämtliche weitere, im Zusammenhang mit der PV-Anlage benötigten Nebenanlagen.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO (wie z. B. Betriebsgebäude, Transformatoren, Zentralwechsellichter, Batterspeicher) und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Umzäunung und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

Innerhalb der Fläche verlaufen verschiedene oberirdische und unterirdische Leitungsstrassen (Famgas,

Strom). Hierzu sind entsprechende Abstände einzuhalten. Die Abstände und Sicherungsmaßnahmen sind mit den Leitungsträgern abzustimmen, vor Baubeginn ist Kontakt mit den Leitungsträgern aufzunehmen. Für die im Plan dargestellten Leitungstrassen kann keine Gewähr seitens der Gemeinde übernommen werden, die genaue Leitungstrassen sind vor Baubeginn vor Ort durch Sondierungen (Handschachtlungen etc.) oder Vermessungen genau festzustellen.

I.4 Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und seine Nachnutzung

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet Photovoltaik gilt bis zur Aufgabe der Nutzung. Nach Aufgabe der Nutzung für Photovoltaikanlagen ist die Fläche wieder gemäß der aktuellen Nutzung bei Satzungsbeschluss ackerbaulich zu nutzen. Somit werden als Folgenutzung für den gesamten Geländebereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 9 Abs 1 Nr.18a BauGB festgesetzt. Eine ackerbauliche Nutzung bleibt somit nach der Nutzungsaufgabe und Rückbau der Anlage gewährleistet.



Gemeinde Hütschenhausen

Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“

Vorentwurf Bebauungsplan: Textliche Festsetzungen

III Landespflegerische Festsetzungen

(Ergänzung in der Entwurfsfassung nach Bilanzierung des Eingriffes)

III.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

III.1.1 Begrünung der Sondergebietsfläche

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist vollständig als Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. durch Schafe, ganzjährig oder teilweise) und/oder Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Fundamente des Zauns sowie der Tore und der Aufständerung der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselfrichter, Löschwasserzisternen, Speicher und Zuwegungen. Eine Mulchmahd ist zulässig. Bei einer Ansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneten Saatgutes zu beachten (Verwendung von standortgerechtem, artenreichem, zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 9 „Oberheingraben mit Saarpfäzler Bergland“). Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig. Um eine schnelle Begrünung der Fläche vor dem Baubeginn sowie im ersten Betriebsjahr sicherzustellen, ist eine Beimischung von Getreide (z.B. Roggen oder Roggentrespe) zulässig; dabei sollte der Anteil des Regio-Saatgutes im Vergleich zu dem Getreide (z.B. Roggen oder Roggentrespe) überwiegen. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von annualen Unkräutern kann bedarfsweise durch Schöpfritze entgegengewirkt werden. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

Für die Lerchenfenster sind artenangepasste Pflegemaßnahmen erforderlich und mit der UNB abzustimmen.

III.2 Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser ist vor Ort zwischen den Modultischen über die belebte Bodenzone zu versickern. Dabei sind Erosionen durch abfließendes Oberflächenwasser z.B. durch flächendeckende Begrünung zu verhindern.

III.3 Schutz des Mutterbodens

(§ 202 BauGB)

Der Oberboden ist vor Versiegelungen und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zwischenzulagern und auf Grünflächen später wieder aufzutragen.

Für die Gründung der Modultische sind möglichst Rammpfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten. Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung sowie der Bodenverwertung, sofern

erforderlich, zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).

Baubezogene Schutzmaßnahmen:

- Baumaaschinen, Bauteilenträger, Baustoffe und sonstige Bauteileinrichtungen dürfen nicht außerhalb des Geltungsbereichs auf unversiegelten Flächen abgestellt werden. Trotzdem entstehende Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.
- Beachtung der einschlägigen DIN-Normen, insb. 18915, 18300, 19731, zum Umgang mit Boden während der Bauphase (u.a. Lagerung von Erdaushub). Der anfallende Erdaushub ist fachgerecht zwischenzulagern und, wenn er nicht vor Ort wieder eingebracht werden kann, ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
- Arbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden). Die Fachnormen dazu sind zu beachten.
- Sollten dennoch Bodenverdichtungen außerhalb des Geltungsbereichs hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen umfassen.

III.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für die Dauer der Nutzung der Photovoltaikanlage sind für den Eingriff Ausgleichsmaßnahmen auch zum Artenschutz erforderlich.

Zum Ausgleich der überschrittenen Fläche sowie des Eingriffs in den Boden wird gemäß III.1.1 extensives Grünland angelegt.

Es handelt sich um die folgenden Maßnahmen:

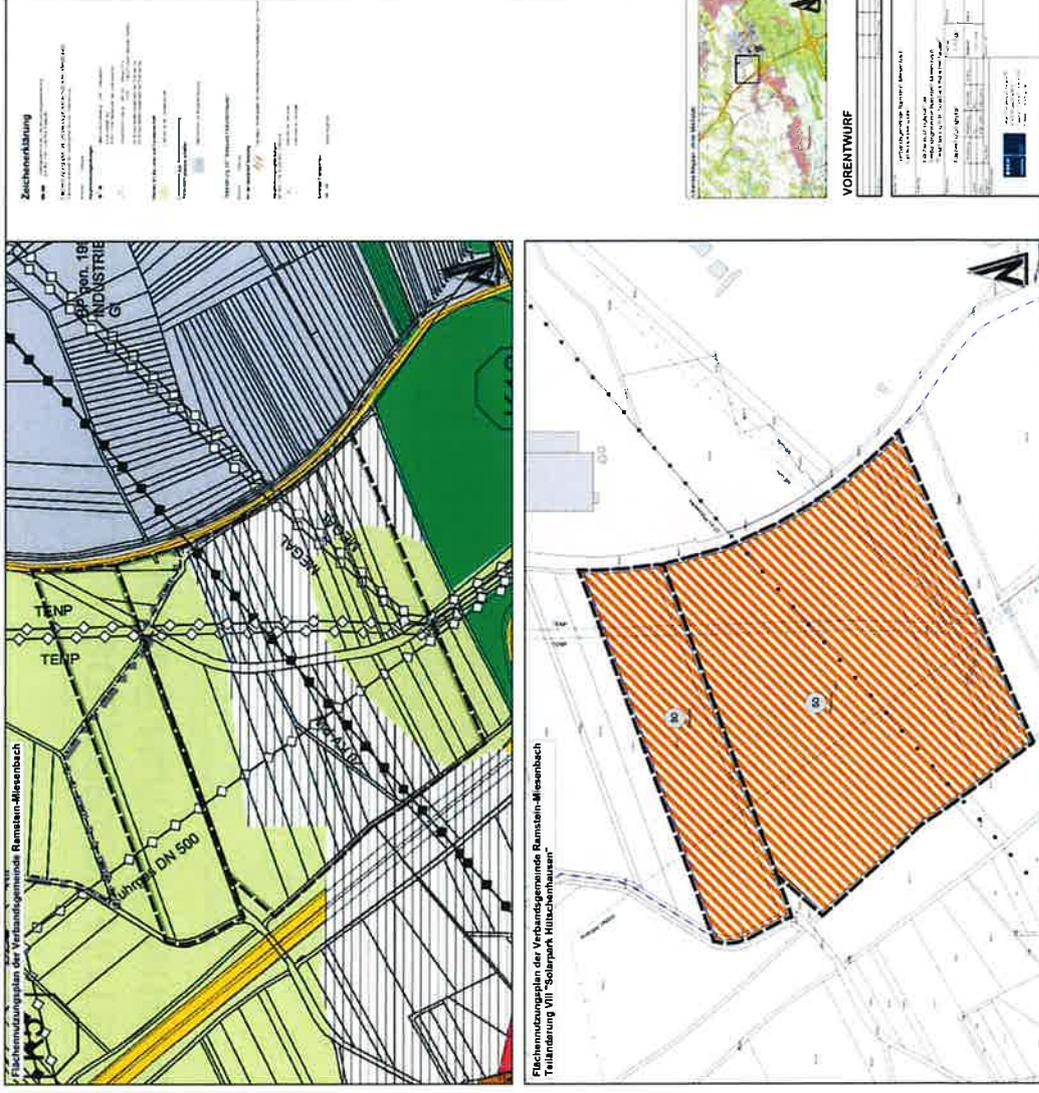
- Werden in der Entwurfsfassung noch festgelegt -



Gemeinde Hütschenhausen

Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach Teiländerung VIII "Solarpark Hütschenhausen"





Gemeinde Hütschenhausen
Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“



ENGINEERING

IGR

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

F. Pompeo (igr GmbH, Kaiserslautern)